

# RS Vwgh 1988/11/9 88/03/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

## Beachte

Vorgeschichte:87/03/0163 E 24. Februar 1988;

## Rechtssatz

Geht die Beh der Begründung ihres Bescheides zufolge in Anbetracht des Umstandes, dass der Besch als RA tätig ist, von einem Mindestmonatseinkommen von S 14.000,-- aus, zu welcher Schätzung sich der Besch trotz gebotener Gelegenheit nicht geäußert hat, so erfolgte diese Schätzung weder in einer der nachprüfenden Kontrolle nicht zugänglichen Weise noch zum Nachteil des Besch.

## Schlagworte

Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030137.X03

## Im RIS seit

09.11.1988

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>